

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christa Nickels,
Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3571 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 45 c GG

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christa Nickels,
Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3570 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes nach Artikel 45 c
des Grundgesetzes**

A. Problem

Die Antragsteller begehren auf den Drucksachen 13/3571 und 13/3570 eine Ausweitung der Befugnisse des Petitionsausschusses. Die vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes soll die dem Petitionsausschuß aus Artikel 45 c Abs. 2 GG erwachsenen Befugnisse auch auf Petitionen in der Form von „Bitten“ im Sinne der Artikel 17, 45 c Abs. 1 GG ausdehnen. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) schlagen die Antragsteller auf Drucksache 13/3570 eine die vorgeschlagene Verfassungsänderung ergänzende Gesetzesnovelle vor. Gleichzeitig fordern sie, daß der Petitionsausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder von seinen gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen müsse.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/3571 mit der beantragten Grundgesetzänderung sowie demzufolge Erledigt-erklärung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses auf Drucksache 13/3570.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Annahme der Gesetzentwürfe mit den jeweils erforderlichen Mehrheiten.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3571 abzulehnen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3570 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. Mai 1998

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender
und Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Simone Probst
Berichterstatterin

Arnulf Kriedner
Berichterstatter

Dr. Winfried Wolf
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jörg van Essen, Arnulf Kriedner, Simone Probst, Dieter Wiefelspütz und Dr. Winfried Wolf

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 21. März 1997 die Gesetzentwürfe der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45c) auf Drucksache 13/3571 sowie zur Änderung des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes auf Drucksache 13/3570 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) zur federführenden Beratung sowie dem Petitionsausschuß und dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.
2. Der Petitionsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 29. April 1998 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3571 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. In seiner Stellungnahme vom gleichen Tage zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3570 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS ebenfalls die Ablehnung empfohlen. Im einzelnen hat sich der Petitionsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS dafür ausgesprochen, Artikel 1 Nr. 1 bis 3

und Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/3570 abzulehnen; außerdem hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS Artikel 1 Nr. 4 abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 29. April 1998 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3571 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3570 hat der Rechtsausschuß jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen, Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfs abzulehnen. Die Ablehnung von Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs hat der Rechtsausschuß jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen. Zu dem Gesetzentwurf als Ganzem hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) hat in seiner 86. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 7. Mai 1998 mit den Stimmen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der im Gesetzwurf auf Drucksache 13/3571 beantragten Grundgesetzänderung zu empfehlen.

Er hat daraufhin bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses auf Drucksache 13/3570 für erledigt zu erklären.

3. Zur Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung von Artikel 45 c GG auf Drucksache 13/3571 haben die Antragsteller vorgetragen, angesichts der gewachsenen und begrüßenswerten Zunahme aktiver Bürgerbeteiligung am politischen Willensbildungsprozeß sei dem Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Regierung und Verwaltung sowie den Kontrollmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Parlament dadurch Rechnung zu tragen, daß die Befugnisse des Petitionsausschusses nach Artikel 45 c Abs. 2 GG nicht nur auf eine Überprüfung von Beschwerden, sondern auch von Bitten im Sinne des Grundrechtes auf Petitionen gemäß Artikel 17 GG erstreckt werden. In der Praxis des Petitionsausschusses habe sich herausgestellt, daß „Bitten“, insbesondere wenn diese in Form sogenannter Massenpetitionen an den Deutschen Bundestag herangetragen würden, gleichrangig mit den Beschwerden behandelt werden müßten. Die Reichweite und anhaltend wachsende Bedeutung des Petitionswesens über die „Abhilfe im konkreten, vorgetragenden Fall“ („Beschwerde“) hinaus, mache die Ergänzung in Artikel 45 c GG notwendig.

Demgegenüber ist mehrheitlich die Auffassung vertreten worden, die vom Grundgesetz festgelegte Staatsorganisation der repräsentativen Demokratie dürfe nicht durch Maßnahmen gefährdet werden, welche die Repräsentationskraft des Parlaments und seiner Abgeordneten beeinträchtigen müßten. Das Petitionsverfahren würde aber überlastet, würde das Befugnisgesetz auch auf Bitten ausgedehnt. Die bisher schon dem Petitionsrecht

innewohnenden plebiszitäre Elemente reichten aus, um die Interessen der Bürger hinreichend in die repräsentative parlamentarische Willensbildung einzubringen. Einig sei man sich mit den Antragstellern darin, daß das Petitionsrecht einen zentralen Kern der staatlichen Willensbildung darstelle. Die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sei ein „Paradestück unserer Demokratie“. Dessen Arbeit sei bisher so effektiv, daß dieses Niveau unbedingt gehalten werden müsse. Die Arbeit und das Ansehen des Petitionsausschusses könne aber Schaden nehmen, falls durch die vorgeschlagene Ausweitung der Befugnisse des Petitionsausschusses Erwartungen erweckt würden, die der Rolle des Petitionsausschusses und des Deutschen Bundestages im Sinne des Grundsatzes der Gewaltenteilung gegenüber Exekutive und Gerichten nicht gerecht werden könnten und außerdem zu Mißverständnissen über die repräsentative und arbeitsteilige Willensbildung innerhalb des Deutschen Bundestages insbesondere bei der Gesetzgebung führen müßten.

4. Weil sich eine erforderliche Mehrheit für eine Grundgesetzänderung zur Ausdehnung der Befugnisse des Petitionsausschusses nicht ergeben hat, war es folgerichtig, den Gesetzentwurf zur Änderung des „Befugnisgesetzes“ auf Drucksache 13/3570 für erledigt zu erklären. Die in diesem Gesetzentwurf außerdem beantragte Einführung des Rechtes eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses, diesen zur Wahrnehmung des besonderen Rechtes nach dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses zwingen zu können, war auch schon in den mitberatenden Ausschüssen auf den Widerspruch der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gestoßen. Insoweit soll es bei der in der 7. Wahlperiode beschlossenen Rechtslage bleiben. Damals hatte einer der Berichterstatter zur Begründung vorgetragen: Eine Regelung, wonach der Petitionsausschuß durch ein Viertel seiner Mitglieder gezwungen werde könne, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, sei nicht nur als entbehrlich, sondern für den Petitionsausschuß politisch unter Umständen auch als bedenklich anzusehen, weil nämlich die Befugnisse des Petitionsausschusses nicht als Waffe im politischen Kampf mißbraucht werden dürften (vgl. Plenarprotokoll 7/152, 27. Februar 1975, S. 10535 D).

Bonn, den 7. Mai 1998

Jörg van Essen

Berichterstatter

Arnulf Kriedner

Berichterstatter

Simone Probst

Berichterstatterin

Dieter Wiefelspütz

Berichterstatter

Dr. Winfried Wolf

Berichterstatter